
Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Côte d'Ivoire, insbesondere die Resolutionen 1880 (2009) vom 30. Juli 2009, 1893 (2009) vom 29. Oktober 2009, 1911 (2010) vom 28. Januar 2010 und 1933 (2010) vom 30. Juni 2010,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Df[(s503264rals ne)2s509(k)-1(end)]TJ/2]ϕauch weiterhin zur Stabilität der Präsidentschaftswahlen, und betonend, dass diese Maßnahmen darauf abzielen, den Friedensprozess in Côte d'Ivoire zu unterstützen,

unter Begrüßung der Schlussfolgerungen des jüngsten Treffens des Ständigen Konsultationsrahmens, das am 21. September 2010 in Ouagadougou unter der Ägide des Moderators, des Präsidenten Burkina Fasos, Blaise Compaoré, abgehalten wurde, sowie unter Begrüßung der Erstellung und der Bestätigung des Wählerverzeichnisses, davon Kenntnis nehmend, dass die ivorischen Akteure die Verpflichtung eingegangen sind, die erste Runde der Präsidentschaftswahlen am 31. Oktober 2010 abzuhalten, und sie nachdrücklich auffordernd, dafür zu sorgen, dass die Wahlen wie geplant stattfinden, und diesen Wahlprozess unter offenen, freien, fairen und transparenten Bedingungen innerhalb des von der Unabhängigen Wahlkommission festgelegten Zeitrahmens abzuschließen,

besorgt feststellend, dass trotz der nachhaltigen Verbesserung der allgemeinen Menschenrechtslage nach wie vor in verschiedenen Teilen des Landes Fälle von Verletzungen der Menschenrechte und Verstößen gegen das humanitäre Recht, einschließlich sexueller Gewalthandlungen, gegenüber Zivilpersonen gemeldet werden, betonend, dass die Täter vor Gericht gestellt werden müssen, in erneuter Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung aller Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire und unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009 und 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 über Frauen und Frieden und Sicherheit, seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 und 1882 (2009) vom 4. August 2009 über Kinder und bewaffnete Konflikte und seine Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

²³⁹ S/2010/245.

²⁴⁰ Siehe S/2009/521.

²⁴¹ Siehe S/2010/179, Anlage.

1. *beschließt*, die Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter und die Maßnahmen betreffend Finanzen und Reisen, die mit den Ziffern 7 bis 12 der Resolution 1572 (2004) verhängt wurden, und die Maßnahmen, die mit Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängt wurden, um alle Staaten an der Einfuhr von Rohdiamanten aus Côte d'Ivoire zu hindern, bis zum 30. April 2011 zu verlängern;

2. *beschließt außerdem*, die in Ziffer 1 verlängerten Maßnahmen im Lichte der im Rahmen des Wahlprozesses und bei der Verwirklichung der Schlüsseletappen des Friedensprozesses erzielten Fortschritte, wie in der Resolution 1933 (2010) erwähnt, vor Ablauf des in Ziffer 1 genannten Zeitraums zu überprüfen, und beschließt ferner, während des in Ziffer 1 genannten Zeitraums spätestens drei Monate nach der Abhaltung offener, freier, fairer und transparenter

Prr[(d)-4923(s)n 6e405(Fi)8fparenter P6h17(ftMTJ/T)-5(ee)8(m)]u9;6-m8-emi4(e)2()311ins1o-

